

Hygieneplan Corona für die Victor-Gollancz-Grundschule (Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Personalzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht
6. Infektionsschutz im Sportunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht/ Chor-/ Orchester-/ Theaterproben
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
9. Wegeführung
10. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Die Schule verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schulischen Hygieneplan. Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen und Eltern sowie andere Sorgeberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sowie Besucher sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:

a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.
- Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird ihren Beschäftigten an den Schulen die Anschaffung von zwei waschbaren Alltagsmasken mit einem Pauschalbetrag erstatten.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, PERSONALZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Partner- und Gruppenarbeit sind nur bei Einhaltung der Abstandsregelungen möglich. Der Sitzplatz der Schüler ist mit einer Markierung zu versehen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Im Fall der Ausgabe und Einnahme des Mittagessens ist dies mit einem Abstand von 1,5 m zu organisieren.

Die Polstermöbel in den Räumen dürfen zur Zeit nicht genutzt werden, weil die Reinigung Probleme bereitet.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter (ohne Deckel) für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist am Eingang der Toiletten durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Abstand halten gilt auch im Personalzimmer.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für Lehrkräfte gelten, d.h. soweit möglich sollten schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen von Lehrkräften vermieden werden.

6. INFektionSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur unter Wahrung des Abstandsgebotes und nur im Freien stattfinden. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Umkleide- und Sanitärbereiche. Unter Einhaltung der Hygieneregeln sollten den Schülerinnen und Schülern statt des klassischen Sportunterrichts Bewegungsangebote gemacht werden.

7. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN

Es liegen Berichte zu Ausbrüchen im Zusammenhang mit Chorproben vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies auf eine erhöhte Aerosolproduktion beim Singen zurückzuführen ist. Aktivitäten, die mit einer erhöhten Aerosolproduktion insbesondere in geschlossenen Räumen einhergehen sind daher zu vermeiden. Chor-, Orchester- und Theaterproben in den Schulen sind daher bis auf Weiteres auszusetzen. Der theoretische Musikunterricht kann unter den entsprechenden Bedingungen wie der übrige Unterricht erteilt werden.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Dienstkräfte aus den besonderen Risikogruppen

(siehe auch:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

werden nicht zu einer Tätigkeit in der Schule herangezogen. Dies betrifft in Berlin Dienstkräfte Ü60, Dienstkräfte mit bestimmten vorbestehenden Grunderkrankungen sowie zusätzlich zu den Empfehlungen des RKI schwangere Dienstkräfte und schwerbehinderte und gleichgestellte Dienstkräfte. Für die schwerbehinderten und gleichgestellten Dienstkräfte gilt dies allerdings nur dann, wenn eine infolge von Vorerkrankungen bestehende besondere Gefährdung im Zusammenhang mit einer Coronavirusinfektion gegenüber der Schulleitung glaubhaft gemacht wird, im Zweifelsfall könnte dazu ein ärztliches Attest gehören.

Dienstkräfte aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem

Fall ist der Schulleitung bitte eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), können zu Hause lernen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Notwendig ist die Glaubhaftmachung gegenüber der Schule, soweit die Erkrankung der Schule nicht ohnehin hinreichend bekannt ist.

9. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Es werden die Treppenaufgänge A (an der Mensa), B (Haupttreppe Altbau) und C (Notausgang Altbau Richtung Turnhalle) genutzt, um die Schule vom Schulhof aus zu betreten und zu verlassen.

10. ALLGEMEINES

Der angepasste Hygieneplan und die Ergänzung zu Corona sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.